

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B.o.Nr., 07.03.1921
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 19.21..

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer III.

Berlin, den 7. März 1921.



Niederschrift.

Anwesend M. Weigt, als Vorsitzender
Fräulein Duchnowsky
Herr Dr. Monty-Jacobs
Herr Breithaupt
Herr Sommer als Beisitzer

Betrifft den Bildstreifen

„Wie das Mädchen auf der
Ackerstrasse die Heimat
fand“.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben; Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini und Herr Scheil. Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Länge

I.	Akt	322 m
2.	„	385 m
3.	„	250 m
4.	„	257 m
5.	„	297 m
6.	„	230 m = 1741 m

Frau Mellini und Herr Schedl äusserten sich zur Sache.

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Gegen diese Entscheidung legten die Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

Entscheidungsgründe.

Auf die anliegende Inhaltsbeschreibung, die den Bildstreifen zutreffend wiedergibt, wird Bezug genommen.

Die neue Richtung in der Kunst erklärt es für erlaubt, auch das Hässliche, Rohe, Abstossende, sogar das Gemeine zu verwerten und darzustellen, vorausgesetzt, dass es nicht Selbstzweck ist, sondern im Dienst einer künstlerischen Idee steht. Davon kann aber bei dem vorliegenden Bildstreifen keine Rede sein, lediglich eine Fülle von Brutalität und Sinnlichkeit bringt dieser durchaus kolportagemässige Film.

In breitester Form wird gezeigt, wie Ella durch die „Kesse Hulda“ über deren sittlichen Eigenschaften man keinen Augenblick im Zweifel in ein Bordell gebracht und dort verkauft wird. Geradezu widerwärtig ist die



ist die Darstellung der völlig betrunkenen Hulda, als sie in die Wohnung des Komikers Krönlein hineintaumelt und die Nachricht bringt, dass "die Ella jetzt auch so viel verdient". Auch die Eltern der Ella werden in einem Lichte gezeigt, wie man es sich nicht abtossender denken kann.

Dann findet dieses Mädchen auf der Ackerstrasse Stellung in einem Konfektionshaus. Der Chef der Firma betrachtet jede seiner Angestellten als Freiwild. Den Damen des Hauses erzählt er Pikanterien, die Herren des Geschäftes werden schlecht behandelt. Natürlich nähert er sich sofort der neuen hübschen Konfektioneuse. Überraschend schnell fällt sie ihm zu und ertrennt sich erst von ihr, als er einen Einbrecher in der Wohnung Ellas erschiesst, den diese als ihren Vater anspricht.

Verrohend wirkt der Messerkampf, das "Duell" zwischen dem beiden Artisten, dessen Ausgang Ella in den Verdacht des Mordes bringt. Am Schlusse findet das Mädchen ganz unbegründet- wenigstens in diesem Bildstreifen- die Heimat bei einem Arzte, zu dem sie anscheinend früher Beziehungen gehabt hat.

Auch das künstlerische Spiel verschiedener Einzeldarsteller konnte die Kammer nicht veranlassen, diesen in den tiefsten Tiefen des Lebens sich abspielenden Bildstreifen zu genehmigen oder mit Ausschnitten freizugeben. Die Art der Verwendung des Stoffes und die durch die Verwendungsart erzielte Wirkung kann nur als entsittlichend und verrohend im Sinne des Lichtspielgesetzes angesprochen werden, ohne dass es weiterer Ausführungen bedarf. Wenn dieser Bildstreifen nicht als unzünftig im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen ist, so liegt das lediglich daran, dass vieles unverständlich bleibt, da man offenbar zwei vorher erschienene Filme gesehen haben muss, um den hier dargestellten Vorgang völlig zu begreifen.

gez. Weigt,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 14. März 1921.

B.19,21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Wie das Mädchen aus der Ackerstrasse die Heimat fand".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Wie das Mädchen aus der Ackerstrasse die Heimat fand" waren erschienen:



Es waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender
Regisseur Boese (Filmindustrie)
Dr. Rudolf Presber (Kunst und Literatur)
Professor Dr. Brunner }
Professor Heinrich } Volkswohlfahrt)
als Beisitzer

Der Antragsteller Schreil war in Person erschienen, als sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Vandeneschen, Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller und sein Rechtsbeistand äusserten sich zur Sache. Es wurde folgende Entscheidung

Entscheidung

verkündet.

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 7. März 1921 wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer hat den Feststellungender Filmprüfstelle Berlin nicht beizutreten vermocht. Die Feststellung der Filmprüfstelle Berlin ist zwar zutreffend insoweit, als gewisse Einzelheiten der Darstellung deswegen unverständlich bleiben, weil sie auf zwei frühere Bildstreifen mit ähnlichen Titelinhaltamässig zurückgreifen. In grossen Umrissen ist die Darstellung aber durchaus verständlich. Ein junges Mädchen der niedrigsten Schicht des Volkes entstammend, in sozialem Elend gross geworden, allen Fährnissen körperlicher und seelischer Entwicklung preisgegeben, und immer wieder in solche Fährnisse verstrickt, hat von vornherein den ernstesten Wunsch, diesen Verstrickungen sich zu entziehen, ein ordentlicher Mensch zu werden und der Erziehung des Kindes, an dem das Mädchen mit starker Liebe hängt, sich zu widmen. Diese Absicht gelingt, auch dank der Energie und Tüchtigkeit des Mädchens. Aus dieser Feststellung

ergibt

ergibt sich zunächst, dass der Bildstreifen einen deutlich erkennbaren sittlichen Wert darstellt, Hinzu kommt aber auch ferner, dass die Darstellungen der betrüblichen Erfahrungen, die das Mädchen in diesem Kampfe zu machen hat, in keiner Weise eine verrohende Wirkung auszuüben geeignet sind, da der Zusammenhang der Dinge, nämlich die Tendenz einer sittlichen Wirkung auch in diesen Bildfolgen stets erkennbar bleibt.

Es war danach zu erkennen wie geschehen,

gez. Bulcke,
Leiter der Film-Oberprüfstelle,